

des Kaufrechts aber vor allem des Aribedsrechts sehr geeignet, erzieherisch und somit verhaltensstimulierend eingesetzt zu werden. Eine erkennbare Wirkung durchgeführter Verfahren gegen hartnäckige Mietschuldner sehen wir u. a. darin, daß es dem VEB Gebäudewirtschaft Annaberg jetzt durch eigene erzieherische Aussprachen und Aktivitäten gelingt, andere Mietschuldner zur regelmäßigen Zahlung zu veranlassen bzw. durch freiwillige Vereinbarungen der Werk tätigen mit ihren Betrieben über die Lohninbehaltung (§ 127 Abs. 2 Ziff. d ZGB) Vollstreckungsverfahren beim Kreisgericht zur Ausnahme werden zu lassen. Diese Erfahrungen werden auf den VEB Energiekombinat und auf die Kreditinstitute im Kreisgebiet übertragen.

Die Familienrechtsprechung des Kreisgerichts wird wesentlich davon geprägt, Ehekonflikte möglichst durch Aussöhnung beizulegen. Etwa 50 Prozent der zunächst ausgesetzten Eheverfahren enden deshalb an unserem Gericht durch Klagerücknahme. Das widerlegt anschaulich mitunter vorgetragene Behauptungen über eine angebliche „Großzügigkeit“ oder „Leichtfertigkeit“ bei Scheidungen.

Verfahrensauswertungen — Öffentlichkeitsarbeit * §§

Verfahren mit inhaltlich besonderer Bedeutung werten die Richter des Kreisgerichts selbst aus. Das geschieht in der Regel im Arbeit- oder Wohnbereichskollektiv, in Beratungen in Leitungsgremien von Betrieben oder gesellschaftlichen Organisationen, aber auch durch Presseartikel. Zur wirksamen Auswertung zählen besonders Informationen, die wir staatlichen Organen, Wirtschaftsorganen, Ausschüssen der Nationalen Front und gesellschaftlichen Organisationen zuleiten. Das sind im Strafverfahren vor allem Informationen im Sinne der §§ 18, 19 StPO, wobei wir allerdings in Fällen festgestellter Rechtsverletzungen das Mittel der Gerichtskritik noch konsequenter einsetzen müssen.

Hervorhebenswert — weil besonders wirksam — sind die Berichte gegenüber dem Kreistag (§ 48 Abs. 3 GöV). Hier bemühen wir uns, aus der Rechtsprechung aller Rechtsgebiete jeweils solche Schlussfolgerungen anzubieten, die die Volksvertretung und ihre Organe dann in ihrer sonstigen Tätigkeit berücksichtigen können. Gegenwärtig sind z. B. eine Reihe von Hinweisen in den vorgesehenen Beschlüßentwurf des Kreistages zu den Fragen der Rechtsarbeit bis zum Jahr 1986 eingeflossen. Ähnlich wertvoll sind die regelmäßigen Informationen für den Kreisvorstand des FDGB zu den Ergebnissen der Arbeitsrechtsprechung und zur Tätigkeit der Konfliktkommissionen.

Die Mitarbeiter des Kreisgerichts legen Wert auf eine hohe Qualität der Rechtsberatung gegenüber den Bürgern. Sie vollzieht sich in den Rechtsberatungen, die an den Sprechtagen — aber auch an anderen Tagen und bei vielen Gelegenheiten in und außerhalb des Gerichts — kostenlos durch den Direktor bzw. die Richter erteilt werden. Auch die Sekretäre als juristische Fachkader nehmen daran teil. Schriftliche Anfragen werden in gleicher Qualität beantwortet. Wir leiten aus Anfragen der Bürger auch notwendige Verallgemeinerungen ab. Das geschieht über die Presseorgane, über Hinweise in Versammlungen oder durch Informationen gegenüber zuständigen Leitungsgremien. Das hat sich als effektive Form der Rechtläuterung und Rechtsziehung bewährt. Über solche verallgemeinernswerten Rechtsfragen unterrichten wir auch gezielt unsere Schöffenkollektive in den Betrieben. Das verbreitert die Wirkung und hilft den ehrenamtlichen Richtern zugleich bei der eigenen Rechtsauskunft für die Werk tätigen in ihren Bereichen.

Zu unseren weiteren Aktivitäten in der Öffentlichkeitsarbeit zählen:

- fachspezifisches Mitwirken in den Ehe- und Familienberatungsstellen,
- Schulungen gewerkschaftlicher Prozeßvertreter,
- Vortragstätigkeit im Rahmen von URANIA-Veranstaltungen, in denen die Erfahrungen aus der gerichtlichen Tätigkeit verwertet werden,
- gezielte und differenzierte Vorträge vor Pädagogen und Jugendlichen,
- Diskussionsbeiträge in den betrieblichen und gewerkschaftlichen Sicherheits- und Rechtskonferenzen,
- orientierende Hinweise im Kreispresseaktiv und eigene Rechtspublikationen.

Für die Qualität der Arbeit ist entscheidend, daß die Mitarbeiter des Gerichts selbst an ihrer steten Weiterbildung arbeiten. Dazu gehört das Studium der aktuellen Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und deren schöpferische Anwendung in der Rechtsarbeit ebenso wie die juristisch-fachliche Fortbildung.

Gegenwärtig konzentrieren wir uns u. a. darauf, neben einer überzeugenden Rechtsprechung und Öffentlichkeitsarbeit auch unsere gesellschaftlichen Gerichte im Kreis immer besser zu befähigen, ihre Entscheidungen mit höherer Wirksamkeit zu treffen. Dazu verbessern wir unsere Anleitung und Hilfe und beleben die Arbeit im Schiedskommissionsbeirat. Einen Beitrag sollen z. B. die im Jahre 1985 in den sechs gebildeten Stützpunkten im Kreis durchzuführenden Schulungen bringen.

Wirksame Öffentlichkeitsarbeit — differenziert und organspezifisch

REGINA HENK,
Staatsanwalt des Kreises Annaberg

Für den Kreisstaatsanwalt bieten sich viele Möglichkeiten zu rechtserzieherischen und rechtspropagandistischen Aktivitäten. Das Interesse der Werk tätigen an Aussprachen mit Staatsanwälten zur Erläuterung des sozialistischen Rechts ist groß. Wir werten das u. a. als Beweis für das wachsende Bedürfnis unserer Bürger, immer besser über sie bewegende Rechtsfragen informiert zu sein, um unser Recht bewußt anzuwenden. Wir lassen uns jedoch nicht nur von solchen Anforderungen an unsere Öffentlichkeitsarbeit leiten.

Es gibt einige Kriterien für die Öffentlichkeitsarbeit, die sich in den zurückliegenden Jahren in dem Maße bewährten, wie es uns gelang, sie in der täglichen Praxis und in der Planung der Gesamtaufgabenstellung unserer Dienststelle umzusetzen. So gehen wir davon aus,

- daß Rechtspropaganda und Rechtserziehung insgesamt (also von allen Justiz- und Sicherheitsorganen) Bestandteil der politisch-ideologischen Arbeit im Kreis sind und sie deshalb zwingend der Einordnung in die von der Kreisleitung der SED ausgehenden Orientierungen bedürfen;
- daß der Staatsanwalt eine spezifische Verantwortung zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und im Kampf gegen die Kriminalität trägt und er deshalb vor allem daraus spezifische Möglichkeiten und Formen zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Zusammenarbeit mit anderen Organen ableiten muß und
- daß die Rechtspropaganda und Rechtserziehung zwischen den Justiz- und Sicherheitsorganen koordiniert wird.

Hauptfeld — Strafverfahren

Entsprechend dem Grundsatz der Einheit von Strafverfolgung, Gesetzlichkeitsaufsicht und Öffentlichkeitsarbeit sind die Strafverfahren wichtigste Quelle und Ausgangspunkt für unsere Öffentlichkeitsarbeit. Das bedeutet, vor allem bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens mit größter Gründlichkeit vorzugehen und gezielte eigene Handlungen vorzunehmen bzw. notwendige Aufträge den Untersuchungsorganen zu erteilen, um so wirksame, effektive Entscheidungen auch für abzuleitende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit treffen zu können. Das erfordert, z. B. die exakte Aufdeckung der Motive des Beschuldigten, des Standes der ideologischen Erziehung im Kollektiv und ähnliche Probleme. Der sachbearbeitende Staatsanwalt oder der Kreisstaatsanwalt entscheidet so frühzeitig wie möglich, ob und ggf. welche Aktivitäten im Ermittlungsverfahren erforderlich sind. Dabei muß differenziert werden. So kann z. B. ein Verfahren moralische Schwächen im Arbeitskollektiv aufgedeckt haben (Alkoholmißbrauch) oder es wurde sichtbar, daß Bestimmungen des Arbeitsschutzes gewohnheitsmäßig mißachtet werden. In solchen Fällen warten wir nicht erst die gerichtliche Verhandlung ab, sondern nutzen bereits die Aussprache im Kollektiv (§ 102 StPO), um schnell Veränderungen herbeizuführen.

Die rechtserzieherische Arbeit wird vor allem auf solche Verfahren konzentriert, in denen es um den Schutz unserer Staats- und Gesellschaftsordnung geht, in denen das sozialistische Eigentum angegriffen oder die Volkswirtschaft geschädigt wurde und Hemmnisse bei der Verwirklichung der ökonomischen Strategie aufgedeckt wurden, oder auf solche Verfahren, an denen Jugendliche beteiligt sind.

Unsere Aussprachen in den Arbeitskollektiven und in den Wohngebieten dienen vor allem dem Ziel, durch die Aufklärung des Kollektivs über die Erläuterung des Vorgefallenen hinaus so zu wirken, daß Ungesetzlichkeiten oder straf-tatbegünstigende Umstände sofort beseitigt werden, daß die Teilnehmer eine klare Position zur Straftat, zu unmoralischem Verhalten usw. beziehen und selbst notwendige Überlegungen anstellen und erforderliche Schlussfolgerungen ziehen. Es geht